

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)**

Welche Standards gelten in Hessen für verständliche Bescheide, Akteneinsicht und den Zugang zu Gutachten in schulischen Teilhabe- und Betreuungsverfahren für Kinder und Jugendliche aus dem Autismus-Spektrum?

Vorbemerkung:

Auf einer Fachtagung zu Schule und Autismus wurde deutlich, dass Betroffene und Familien in Antrags-, Begutachtungs- und Betreuungsverfahren häufig nicht an der fachlichen Frage allein scheitern, sondern bereits an vermeintlich einfachen Verfahrensfragen. Dazu zählen Zuständigkeiten, Antragswege, Begründungen von Entscheidungen, Akteneinsicht sowie der Zugang zu Gutachten, auf die Behörden ihre Entscheidungen stützen.

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen verweist für die schulische Praxis auf eine Orientierungshilfe für Lehrkräfte zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Autismus sowie auf eine Landesfachberatung als überregionale Ansprechstelle. Zugleich stellen die Staatlichen Schulämter Informationen zu sonderpädagogischer Förderung, Diagnostik und Entscheidungsverfahren bereit. Für Verwaltungsverfahren gelten in Hessen insbesondere die Vorgaben des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Akteneinsicht und zur Begründung schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakte. In Verfahren der Eingliederungshilfe kommt zudem der Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung sowie Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung besondere Bedeutung zu.

Rechtsstaatlichkeit darf im Alltag nicht an mangelnder Verständlichkeit scheitern. Gerade Familien von Kindern mit Autismus brauchen klare Zuständigkeiten, nachvollziehbare Bescheide, barrierearme Informationen und transparente Entscheidungsgrundlagen. Pauschale Hinweise auf Urheberrechte oder Rechte Dritter dürfen nicht dazu führen, dass Akteneinsicht und effektiver Rechtsschutz praktisch leerlaufen. Hessen sollte hier verlässlich, modern und bürgerfreundlich handeln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche landesweiten Vorgaben bestehen in Hessen zur Begründung von Bescheiden in Verfahren zu Schulbegleitung, Nachteilsausgleich, sonderpädagogischer Förderung oder Eingliederungshilfe für Kinder aus dem Autismus-Spektrum?
2. Welche Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an die Nachvollziehbarkeit tatsächlicher Entscheidungsgrundlagen in solchen Bescheiden?
3. Welche Vorgaben bestehen in Hessen zur Benennung von Gutachten in Bescheiden, wenn diese Gutachten entscheidungserheblich sind?
4. Welche Vorgaben bestehen in Hessen zur Herausgabe entscheidungserheblicher Gutachten an Betroffene oder Sorgeberechtigte?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Einwand geistigen Eigentums bei Anträgen auf Akteneinsicht in entscheidungserhebliche Gutachten?

6. Welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Akteneinsicht in Gutachten wegen Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder Rechten Dritter beschränkt wurde?
7. Welche barrierearmen Informationsangebote stellt das Land Hessen zu Antragswegen für Schulbegleitung, Nachteilsausgleich, sonderpädagogische Förderung oder Eingliederungshilfe bereit?
8. Welche Standards gelten in Hessen für autismussensible Kommunikation in schulischen Verwaltungsverfahren?
9. Welche Schulungen erhalten Beschäftigte der Staatlichen Schulämter zu autismussensibler Kommunikation in Verwaltungsverfahren?
10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur besseren Verständlichkeit von Verfahren, Bescheiden, Zuständigkeiten oder Rechtsbehelfen für betroffene Familien?

Wiesbaden, 29. Juni 2026



Yanki Pürsün